

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bittet die Gemeinde Garching a.d.Alz die Grundstückseigentümer um Hecken- und Baumrückschnitt!

Immer wieder muss festgestellt werden, dass Hecken, Bäume oder Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Durch Sichtbehinderungen oder andere Einschränkungen ist die sichere Teilnahme am Straßenverkehr für die Verkehrsteilnehmer unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Deshalb möchte die Gemeinde Garching a.d.Alz an dieser Stelle alle Grundstückseigentümer bitten zu überprüfen, ob folgendes Lichtraumprofil noch gegeben ist.

Das heißt, über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m freigeschnitten sein. Wichtig ist noch, dass Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen dürfen und im Kreuzungsbereich von Straßen, die sogenannte „Sichtdreiecke“, grundsätzlich freizuhalten, beziehungsweise bis auf eine Höhe von 0,80 Meter zurückzuschneiden sind.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist das Schneiden von Hecken und Bäumen das ganze Jahr über zulässig. Gemäß Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Anpflanzungen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.